
Allgemeine Geschäftsbedingungen Sportanlagen Buechenwald

1. Grundlagen

Nebst den nachfolgenden Bestimmungen sind zusätzlich verbindlich:

- Reglement zur Nutzung von Bauten und Anlagen vom 3. Juli 2012
- Tarif Nutzungsentschädigungen vom 1. Januar 2019

2. Nutzungsgebühren

Die Stadt behält sich vor, bei fehlerhaftem Ausfüllen oder abweichenden Nutzungen, die Tarifpositionen zu korrigieren. Korrekturen werden dem Veranstalter schriftlich mitgeteilt. Im Mietpreis inbegriffen sind zwei Garderoben pro reservierter Halle.

Bei Annulationen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) mehr als 30 Tage vor dem Anlass gebührenfrei;
- b) 7 bis 30 Tage vor dem Anlass 30 % der Nutzungsentschädigung, maximal CHF 100;
- c) Weniger als 7 Tage vor dem Anlass 50 % der Nutzungsentschädigung, maximal CHF 300.

Die Stadt behält sich vor, bei langfristig abgeschlossenen Nutzungsverträgen, allfällige Tarifänderungen rückwirkend anzuwenden.

3. Sicherheit

3.1 Verantwortung

Der Veranstalter trägt die Verantwortung für die Einhaltung von Vorschriften, Gesetzen und Verordnungen (z.B. Brandschutzvorschriften, Schall- und Laserverordnung, Alkoholverordnung etc.) und für vorbeugende Massnahmen.

Der Gebrauch lauter Tonwiedergabegeräten im Freien ist zwischen 22.00 Uhr und 07.00 Uhr sowie 12.00 Uhr und 13.00 Uhr untersagt. Die Lautsprecher sind entsprechend zu platzieren und auf das Spielfeld auszurichten. Tonverstärker dürfen nur in dem für die Besucher notwendigen Mass eingesetzt werden.

3.2 Schäden

Der Veranstalter unternimmt alles, um die Personensicherheit zu gewährleisten, die Lärmemissionen klein zu halten sowie Brände und Schäden zu verhindern. Er haftet für alle Schäden, die an Aussenanlagen, Gebäude, Mobiliar, Geräten und Einrichtungen verursacht werden, auch wenn der Schadenverursacher nicht ermittelt werden kann. Allfällige Beschädigungen meldet der Veranstalter dem zuständigen Teamleiter / Platzwart.

Für Personen- und Sachschäden, die Benutzern oder Zuschauern erwachsen sind, lehnt die Stadt Gossau jede Haftung ab, soweit sie nicht vom Gesetz zwingend vorgeschrieben ist.

Materialverluste und Beschädigungen werden dem Veranstalter nach Aufwand in Rechnung gestellt.

3.3 Maximal-Belegung

Die maximale Personenbelegung ist aus brandschutztechnischen Gründen beschränkt, gemäss den geltenden Feuer-schutzbestimmungen.

3.4 Freihalten von Notausgängen

Die Notausgänge sind immer frei zu halten.

3.5 Dekorationen

Dekorationen sind mit der Stadt spätestens bei der Übergabe der Räumlichkeiten abzusprechen. Für Dekorationen gilt zusätzlich die Weisung "Dekorationen in Räumen" des Amtes für Feuerschutz St. Gallen.

4. Dienstleistungen Personal FM

Die Dienstleistungen des Personals für Übergabe, Instruktion und Rückgabe sind in den Nutzungsgebühren inbegriffen. Nicht inbegriffen sind:

- das Aufstellen bzw. Abräumen von Einrichtungen;
- die Nachreinigung bei nicht ordnungsgemässer Rückgabe sowie die Zwischenreinigung während der Veranstaltung.

Bitte nehmen Sie betreffend Besichtigung der verschiedenen Räumlichkeiten und Detailfragen direkt mit dem zuständigen Teamleiter / Platzwart Kontakt auf:

Sporthalle:	Elmar Scheiwiller	079 412 37 17	elmar.scheiwiller@stadtgossau.ch
Sportplätze und Aussenanlagen:	Ismael Frehner	079 882 80 43	ismael.frehner@stadtgossau.ch

Für die Schlüsselübergabe sowie elektronische Türöffnungen nehmen Sie bitte direkt mit dem Facility Management Kontakt auf. Bitte beachten Sie hierzu auch die letzte Seite des Vertrages.

Facility Management	071 388 42 82	fm@stadtgossau.ch
---------------------	---------------	--

5. Rückgabe

Alle Anlagen sind aufgeräumt, gefezelt und besenrein zurückzugeben.

6. Parkierung und Verkehrsregelung

Die Zahl der Parkplätze um die Sportanlage Buechenwald ist beschränkt. Die Verkehrsregelung auf öffentlichen Strassen und Plätzen durch private Verkehrsdienste oder sonstigen Organisationen bedarf gemäss Art. 67 Abs. 3 SSV einer Bewilligung der kantonalen Verkehrspolizei. Widerhandlungen werden nach Art. 114 Abs. 1 Bst. B SSV mit Busse bestraft.

Der Veranstalter sorgt dafür, dass auf den Nachbargrundstücken keine Autos abgestellt werden.

Bei Anlässen mit auswärtigen Teilnehmenden fördert der Veranstalter die Benützung des öffentlichen Verkehrs.

7. Alkoholausschank

Der Veranstalter trägt die Verantwortung für den Alkoholausschank und hält sich an die Vorgaben des kantonalen Gastwirtschaftsgesetzes (sGS 553.1). Er unterstützt die Umsetzung des Alkoholpräventionspräventionskonzeptes der Stadt Gossau. Details enthält das Gesuchsformular „Erteilung eines Gastgewerbepatentes für einen Anlass“ (abrufbar auf www.stadtgossau.ch). Der Veranstalter informiert das Servicepersonal entsprechend.

8. Rauchverbot

Es gilt in allen Räumlichkeiten striktes Rauchverbot.

9. Schlüssel / Badge

Der Veranstalter bewahrt den Schlüssel/Badge sicher auf und verwendet ihn nur zweckentsprechend in den bewilligten Zeiten. Schlüssel / Badges dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Bei Verlust kommt der Veranstalter für den Schaden auf.

10. Haftung

Der Veranstalter hält sich an die mietrechtlichen sowie an die anwendbaren öffentlich-rechtlichen Vorschriften, welche teilweise in diesem Vertrag erwähnt sind. Es obliegt dem Veranstalter zu prüfen, welche öffentlich-rechtlichen Vorschriften einzuhalten sind. Die Stadt Gossau lehnt jede Haftung für Schäden, welche der Veranstalter oder Dritte auf Grund der Nichteinhaltung anwendbarer öffentlich-rechtlicher oder mietrechtlicher Vorschriften durch den Veranstalter erleiden, ab. Vorbehältlich sind zwingende gesetzliche Bestimmungen.

11. Feiertage

Die Anlagen sind an Weihnachten (24./25./26. Dezember), Neujahr (31. Dezember/ 1. Januar/ 2. Januar), Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, Eidgenössischer Bettag, Allerheiligen und 1. August gesperrt beziehungsweise nicht belegbar. Ausnahme: Gottesdienste o.ä. liturgische Anlässe.

12. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Ergänzend zu den Bestimmungen dieses Vertrages gelten die mietrechtlichen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

Für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung sind die Gerichte in Gossau zuständig.